



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 Seite 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/3 S. 400 M., 1/4 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 19 (R. 12).

Leipzig, Montag den 24. Januar 1921.

88. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Leipzig, den 12. Januar 1921.

An unsere Mitglieder!

Eine Anzahl wissenschaftlicher Verleger versendet an eine Auswahl von Sortimentfirmen ein Rundschreiben, in dem der Verlag besonders günstige Bezugsbedingungen den Firmen anbietet, die sich verpflichten, von den Erhebungen jedweder Teuerungszuschläge (sowohl der durch die Notstandsordnung bedingten als der Besorgungsgebühren) auf ihre Verlagswerke abzusehen.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für unsern Bezirk die Bestimmungen für Verkäufe an das Publikum von uns aus geregelt werden, und daß keinem einzelnen Verleger oder einer Verlegergruppe das Recht zugesprochen werden kann, von einzelnen Sortimentern andere Verkaufsbestimmungen als die durch den Vereinswillen festgelegten zu verlangen. Für unsere Mitglieder gelten bis zur Aufhebung dieses Beschlusses zurzeit die Bestimmungen, die in der Hauptversammlung vom 12. November 1920 auf Grund der vom Vorstand des Börsenvereins festgesetzten Notstandsordnung vom 5. Oktober 1920 gefaßt wurden. Diejenigen Firmen, die den Vorschlägen der wissenschaftlichen Verleger entsprechen, würden sich also eine Verletzung der Vereinsatzung zuschulden kommen lassen, und wir würden uns genötigt sehen, gegen solche Firmen die uns zustehenden Mittel zu ergreifen, um unserer Satzung und dem Beschluß der Hauptversammlung Geltung zu verschaffen.

Wir bitten unsere Mitglieder dringend, in allen die Notstandsordnung betreffenden Fragen von Einzelabmachungen abzusehen und die Regelung der Verkaufsbedingungen den Berufsorganisationen zu überlassen. Gleichzeitig verweisen wir auf die nachstehend abgedruckte Kundgebung der Freien Vereinigung Leipziger Verleger.

#### Der Vorstand

des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

A. Sinnemann,  
Vorsteher.

D. Voigtländer,  
Schriftführer.

#### Entschließung

in  
der Versammlung der »Freien Vereinigung  
Leipziger Verleger«.

Die am 10. Januar d. J. versammelten Leipziger Verleger halten die Lieferungsbedingungen der 30 wissenschaftlichen Verleger nicht geeignet zur Verallgemeinerung und zur Aberführung des Buchhandels in geordnete Verhältnisse, sondern sie befürchten, daß durch deren allgemeine Einführung noch größere Verwirrung im Buchhandel eintritt. Sie müssen fordern, daß jedem Versuch, dem Verlag einen Mindestrabatt in irgendwelcher Form aufzuzwingen, entschieden entgegengetreten wird. Sie halten vielmehr

die unter Mitwirkung des Börsenvereins geschaffene Notstandsordnung vom 5. Oktober 1920 unbeschadet notwendiger Verbesserungen als die geeignete Grundlage unter den jetzigen wandelbaren Verhältnissen. Es ist aber dringend notwendig, daß die Einhaltung der darauf beruhenden Teuerungszuschläge wirksam gesichert wird. Unbedingt notwendig ist in gegenwärtigem Zeitpunkte volle Geschlossenheit des Verlages. Es ist deshalb von jedem Vorgehen oder Verhandlungen einzelner Fach- oder Lokalgruppen unbedingt abzusehen, vielmehr hat allein der Vorstand des Verlegervereins unter Heranziehung des Beirates alle erforderlichen Maßnahmen zu bestimmen.

### Bücherabschluß im Buchhandel.

Von Adelbert Kirsten, Leipzig.

(Schluß zu Nr. 10, 12, 14 u. 17.)

#### Das Hauptbuch.

Zuvor einige Bemerkungen. Zur Ersparung von Sachkosten ist in dem nunmehr folgenden tabellarischen Hauptbuch nur der erste Monat des Geschäftsjahres durch alle Konten durchgeführt worden, nur beim Privat-Konto und beim Geschäfts-Einrichtungs-Konto sind alle zwölf Monate ausgefüllt. Diese Beispiele werden auch genügen, dem Leser Einrichtung und Führung des tabellarischen Hauptbuchs verständlich zu machen. Der Abschluß der Konten ist natürlich vollständig wiedergegeben worden.

Man kann bei dem tabellarischen Hauptbuch beliebig viele Konten nebeneinander auf eine Blattseite bringen, je nach der Breite, die man dem Buche geben will. Bei dem allgemein üblichen Geschäftsbücherformat gehen fünf Konten mit je einer Doppelspalte (Soll und Haben) auf zwei sich gegenüberliegende Blattseiten, wobei auf der einen Seite die Bordrude der Monatsnamen usw. und zwei Konten, auf der andern Seite drei Konten zu stehen kommen. Zwischen beiden Seiten bleibt freier Raum für den Heftrand.

Wer sich mit dieser Form des Hauptbuchs vertraut gemacht hat, wird sie nicht gern wieder aufgeben wollen. Die Führung ist äußerst einfach und zeitsparend und die Eintragung der Zahlen genügt durchaus, denn nur die Ziffern kommen für das Hauptbuch in Betracht; die ausführlichen Eintragungen mit der Anführung der Konten, wie sie bei dem allgemein üblichen Hauptbuch, das bei dem Jahresabschluß einer Sortiments-Buchhandlung gezeigt wurde, geschehen, sind nicht erforderlich.

Wenn der Leser größeren Vorteil von der Durchsicht dieses Hauptbuchs gewinnen will, dann vergleiche er die Ziffern, die sich in den Abschlußbuchungen (Nr. 17) finden, mit den Eintragungen auf den Hauptbuchkonten; es wird ihm dann besonders die Einfachheit der Übertragungen und des Kontenabschlusses auffallen.

Vorbereitung für Benutzung des Hauptbuchs in dieser Form ist die Führung eines Sammelbuches, in welchem vor Übertragung in das Hauptbuch alle Posten aus den Grundbüchern gesammelt werden, damit eben der Gesamtmonatsumsatz eines Kontos nur in einer Summe in das Hauptbuch übertragen werden kann, selbstverständlich Soll- und Habenposten gesondert. (Siehe Seiten 78 u. 79.)